



# **Gleichbehandlungsbericht der Mittelhessen Netz GmbH**

vorgelegt durch Herrn Abdülmesih Anter

für den Unternehmenskonzern Stadtwerke Gießen



insbesondere die Stadtwerke Gießen AG

und



die Mittelhessen Netz GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A. Selbstbeschreibung</b>	<b>4</b>
A.1 Organisatorisches Gesamtkonzept - Organisationsstruktur der Stadtwerke Gießen AG	4
A.2 Organisationsstruktur der Mittelhessen Netz GmbH	5
A.3 Grundstruktur des Netzbetriebs	5
<b>Teil B. Organisatorisches Konzept des Netzbetriebs</b>	<b>6</b>
B.1 Pachtmodell	6
B.2 Dienstleistungsverträge zwischen der Stadtwerke Gießen AG und der Mittelhessen Netz GmbH	7
B.3 Einzelheiten des Netzbetriebs	7
B.3.1 Organisationseinheiten der MIT.N	7
B.3.2 Netzleitstelle	8
<b>Teil C. Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts</b>	<b>9</b>
C.1 Rechtliche Entflechtung, § 7 EnWG	9
C.2 Informatorische Entflechtung, § 6a EnWG	9
C.2.1 Der Begriff der Diskriminierung	9
C.2.2 Grundsätze der Verwendung von Informationen	9
C.2.3 Begriffsbestimmungen	10
C.2.4 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen	10
C.2.5 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen	11
C.3 Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG	11

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

C.4	Operationelle Entflechtung, § 7a EnWG	12
C.4.1	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	12
C.5	Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms - Pflichten der Mitarbeiter	12
C.5.1	Verpflichtete Mitarbeiter	13
C.5.2	Inhalt der Pflichten	15
C.5.3	Informations- und Schulungsmöglichkeiten der Mitarbeiter	16
C.6	Sicherung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs – getroffene Maßnahmen	18
C.6.1	Verpflichtendes eTraining zum Unbundling	18
C.6.2	Zählerablesekarten im Sinne §7a Abs. 6 EnWG - Markenpolitik	19
C.6.3	Untersagung der Implementierung des Mieterstrom- konzepts im GIS-System	20
<b>Teil D. Gleichbehandlungsmanagement und Gleichbehandlungsbeauftragter</b>		<b>21</b>
D.1	Gleichbehandlungsbeauftragter	21
D.2	Kontrollen und Feststellungen im Berichtsjahr	22

	Gleichbehandlungsbericht 2024	 Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG
---	-------------------------------	---

## Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht im Sinne des § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG wurde von dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Mittelhessen Netz GmbH (**MIT.N**) erstellt. Der Bericht erfasst die im Berichtsjahr 2024 getroffenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Die MIT.N überschritt im Jahr 2020 die Anzahl von 100.000 angeschlossenen Kunden und ist daher für den genannten Berichtszeitraum zur Aufstellung eines Gleichbehandlungsberichts verpflichtet.

Die Stadtwerke Gießen AG (**SWG**) und MIT.N haben die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze sichergestellt und dokumentiert.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nichtdiskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechender Verwendung von Informationen legt ein Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest und bietet die Grundlage für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement.



Der vorliegende Bericht beschreibt die im SWG-Konzern getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs im Sinne der Entflechtungsvorgaben des EnWG.

Die zu veröffentlichende Version des Berichts wird unter [www.mit-n.de/netzdaten/strom](http://www.mit-n.de/netzdaten/strom) veröffentlicht.

## Teil A. Selbstbeschreibung

### A.1 Organisatorisches Gesamtkonzept - Organisationsstruktur der Stadtwerke Gießen AG

Die SWG sind ein vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des §3 Nr. 38 EnWG. Bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze des § 7a Abs. 7 EnWG haben die SWG neben den verpflichtenden Maßnahmen der §§ 6 ff. EnWG zur informativen und buchhalterischen Entflechtung auf freiwilliger Basis bereits eine

 <p>Stadtwerke Gießen <b>SWG</b></p>	Gleichbehandlungsbericht 2024	 <p>Mittelhessen Netz <b>MIT.N</b> Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG</p>
---	-------------------------------	--

Vielzahl der nach §§ 7, 7a EnWG erforderlichen Maßnahmen der rechtlichen und operationellen Entflechtung getroffen.

## **A.2 Organisationsstruktur der Mittelhessen Netz GmbH**

Die SWG haben am 01.01.2006 im Sinne des rechtlichen Unbundling eine GmbH für Strom- und Gasnetze gegründet. Der Netzbetrieb wurde auf die Tochtergesellschaft, an der die SWG zu 100% beteiligt sind, die MIT.N, übertragen. Die SWG hatten damit freiwillig, d.h. trotz Vorliegens der de-minimis-Regelung, eine wesentliche Maßnahme ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts sicherstellt.

## **A.3 Grundstruktur des Netzbetriebs**

Seit Gründung der MIT.N erfolgt der Netzbetrieb im sogenannten Pachtmodell. Die Energieversorgungsnetze stehen damit weiterhin im Eigentum der SWG. Die Energieversorgungsnetze werden der MIT.N im Wege der Pacht zum eigenverantwortlichen Betrieb zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Netzbetriebs obliegt damit vollständig der MIT.N. Auf Grundlage von Dienstleistungsverträgen erbringt die SWG netzbezogene Dienstleistungen für die MIT.N.

Einzelheiten zur Organisation und Durchführung des Netzbetriebs werden in Teil B. dieses Berichts dargestellt.

## **Teil B. Organisatorisches Konzept des Netzbetriebs**

Die MIT.N ist als Netzbetreiber verantwortlich für

- ein Stromversorgungsnetz mit einer Stromkreislänge in der Mittelspannung von ca. 57 km Freileitungen und ca. 679 km Kabel und einer Stromkreislänge in der Niederspannung von ca. 9 km Freileitungen und ca. 2.244 km Kabel und
- ein Gasversorgungsnetz mit einer Länge im Hochdruck von ca. 98 km, einer Länge im Mitteldruck von ca. 118 km und einer Länge im Niederdruck von ca. 461 km. (jeweils zum Stand 31.12.2023)

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWG und die MIT.N ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts sicherstellen. Diese Maßnahmen gehen jedenfalls teilweise auf das konkrete organisatorische Konzept des Netzbetriebs zurück. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden das organisatorische Konzept des Netzbetriebs dargestellt.

### **B.1 Pachtmodell**

Mit Wirkung zum 01.01.2006 wurde ein Pachtvertrag für die Versorgungsnetze abgeschlossen. Die MIT.N tritt hier als Pächterin und die SWG als Verpächterin auf. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wird die Unabhängigkeit der MIT.N manifestiert. Der Pachtvertrag berechtigt und verpflichtet die Pächterin, den Betrieb der gepachteten Netze unabhängig von der Verpächterin in eigener Verantwortung nach bestem Wissen und Können zu führen. Dies umfasst den Betrieb, die Instandhaltung sowie die Netzplanung und die Entscheidungen über den Netzausbau. Die Verpächterin hingegen ist zum eigenmächtigen Zubau der Netze nicht befugt.

Die Verpachtung des Strom- und Gasnetzes hat zur Folge, dass die MIT.N für Kunden und Marktpartner der direkte Ansprechpartner für alle Netzaktivitäten ist. Sollten Mitarbeiter der SWG als Ansprechpartner fungieren, so geschieht dies ausschließlich im Auftrag der MIT.N.

## **B.2 Dienstleistungsverträge zwischen der Stadtwerke Gießen AG und der Mittelhessen Netz GmbH**

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG in anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens wahrgenommen werden. Die MIT.N und SWG machen von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs durch Dritte erbringen zu lassen.

Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber getrennte Organisationseinheiten innerhalb der juristischen Person, externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Im Pachtvertrag ist verankert, dass die MIT.N als Pächterin bestimmte Leistungen nicht selbst durchführt, sondern die Verpächterin (SWG) damit im Wege eines gesonderten Dienstleistungsvertrags beauftragt.

Auf Grundlage der Dienstleistungsverträge greift die MIT.N auf Dienstleistungen der SWG zurück, so dass die SWG sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Netzbetriebs für die MIT.N erbringt. Dies betrifft beispielsweise Leistungen im Zusammenhang mit dem Messwesen und der Abrechnung sowie Leistungen im Zusammenhang mit dem Personalwesen.

## **B.3 Einzelheiten des Netzbetriebs**

### **B.3.1 Organisationseinheiten der MIT.N**

Die Organisationseinheiten „Netznutzungsmanagement“, „Strategisches Asset Management“ und „Einspeisemanagement“ sind unmittelbar bei der MIT.N angesiedelt. Die Aufgaben der Organisationseinheiten werden grundsätzlich durch eigenes Personal der MIT.N erbracht.

Das **Netznutzungsmanagement** ist zuständig für das Ausarbeiten von Verträgen, die gesetzeskonforme Umsetzung der Lieferantenwechselprozesse (GPKE/GeLi Gas) und der Wechselprozesse im Messwesen (WiM), die Durchführung des Energiedatenmanagements und für Aufgaben, die das Regulierungsmanagement und die Kalkulation der Netznutzungsentgelte betreffen.

Das **Strategische Asset Management** kümmert sich um die Planung der Netzentwicklung, erarbeitet Investitions- und Instandhaltungsstrategien, übernimmt

die Netzsteuerung und ist Ansprechpartner für Netzanschlussverträge, Haus- und Bauanschlüsse sowie sonstige Netzfragen.

Das **Einspeisemanagement** befasst sich mit sämtlichen Angelegenheiten, die das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) betreffen, führt eine Störstatistik, überwacht die Netzqualität und ist zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Nachtspeicherheizung, Wärmepumpen, Speicher sowie Elektroladeeinrichtungen.



### **B.3.2 Netzleitstelle**

Seit der Zusammenführung der Netzleitstelle Strom, Gas, Wasser (NLS S-G-W) der MIT.N und der Netzleitstelle für die Sparte Wärme der SWG zum 01.08.2015 wird die Netzleitstelle als sogenannte Verbundnetzleitstelle einer Organisationseinheit der SWG zugeordnet. Ziel der Zusammenlegung war eine wirtschaftliche Optimierung durch Vermeidung von Stromspitzen und der Optimierung der Anlagensteuerung durch Sicherstellung einer Prozessverantwortung. Insbesondere das Entstörungsmanagement kann dadurch effektiver gestaltet und das ohnehin vorhandene einheitliche IT-System besser genutzt werden. Die Mitarbeiter der MIT.N, die für die Leittechnik Strom, Gas und Wasser zuständig waren, wurden in den neuen Räumen mit den SWG-Kollegen der Wärmeversorgung zusammengeführt sowie zur SWG übergeleitet. Insofern erfüllt die Verbundnetzleitstelle nun Schalthandlungen in Dienstleistung für die MIT.N (Netze Strom und Gas) sowie für die SWG (Netze Wasser und Wärme).

Im Zuge der Zusammenlegung der Netzleitstellen wurden die SWG die wesentlichen materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände der NLS S-G-W, die im Eigentum der SWG stehen, aber bisher an die MIT.N verpachtet waren, zur eigenen Nutzung wieder übernommen. Die Räumlichkeiten, in denen sich die NLS S-G-W befand, stehen ebenfalls im Eigentum der SWG, so dass sich an den diesbezüglichen Eigentumsverhältnissen nichts geändert hat.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Verbundleitstelle der SWG-Abteilung Systemführung und Sekundärtechnik (25) zugeordnet.



	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

## **Teil C. Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Die SWG als vertikal integriertes Unternehmen und die MIT.N als Netzbetreiber von Energieverteilernetzen kommen den gesetzlichen Entflechtungsvorgaben nach und haben zu diesem Zweck das nachfolgend beschriebene Gleichbehandlungsprogramm aufgestellt.

### **C.1 Rechtliche Entflechtung, § 7 EnWG**

Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs vom vertikal integrierten Unternehmen erfolgte zum 01.01.2006. Wie unter Teil A. bereits dargestellt, wurde die MIT.N als Netzgesellschaft zum 01.01.2006 als 100%-ige Tochtergesellschaft der SWG gegründet. Die MIT.N als Verteilernetzbetreiber ist daher in ihrer Rechtsform von den anderen Tätigkeitbereichen der Energieversorgung unabhängig.

### **C.2 Informatorische Entflechtung, § 6a EnWG**

Zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung nach § 6a EnWG haben SWG und MIT.N Maßnahmen umgesetzt, die eine diskriminierungsfreie Behandlung der diskriminierungsrelevanten Informationen gewährleisten.



#### **C.2.1 Der Begriff der Diskriminierung**

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund, die zu einem wirtschaftlichen Nachteil der Wettbewerber führen.

Bei der Ausübung des Netzgeschäftes sind alle Tätigkeiten hinsichtlich diskriminierungsrelevanter Informationen zu prüfen. Insbesondere wird nach §§ 6 ff. EnWG und den diesbezüglichen Auslegungsgrundsätzen auf die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (**DNA**) verwiesen.

#### **C.2.2 Grundsätze der Verwendung von Informationen**

Die von SWG und MIT.N ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass gemäß § 6a Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen (im

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

Weiteren: „**Netzkundeninformationen**“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt ist.

Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß § 6a Abs. 2 EnWG eine vom Netzbetreiber gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber (im Weiteren: „**Netzinformationen**“) in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des für die SWG und MIT.N technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren.



### **C.2.3 Begriffsbestimmungen**

Um den richtigen Umgang mit Informationen zu gewährleisten, werden die Hintergründe der Einordnung von Informationen in die Kategorien „Netzkundeninformationen“ und „Netzinformationen“ in den für die betroffenen Mitarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt beschrieben.

Als Hilfestellung zur Klassifizierung der Informationen im Einzelfall als „wirtschaftlich sensibel“ oder „wirtschaftlich nicht sensibel“ wird den Mitarbeitern die Kontrollfrage „Warum, wenn nicht aus wirtschaftlichen Gründen, möchten die Fragenden diese Informationen haben?“ empfohlen.

### **C.2.4 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen**

Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter der SWG und MIT.N behandeln Netzkundeninformationen vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Die vertrauliche Behandlung der Netzkundeninformationen ist nur dann nicht erforderlich, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information offensichtlich ohne Bedeutung für die vor- und nachgelagerten Wettbewerbsbereiche ist (vorbehaltlich abweichender anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen).

 <p>Stadtwerke Gießen <b>SWG</b></p>	Gleichbehandlungsbericht 2024	 <p>Mittelhessen Netz <b>MIT.N</b> Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG</p>
---	-------------------------------	--

Netzkundeninformationen werden an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte ausschließlich dann weitergegeben, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

### **C.2.5 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen**

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen der MIT.N als Netzbetreiber, Netzinformationen offenzulegen.

Sofern der Netzbetreiber Netzinformationen offenlegt, stellt er sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt (§ 6a Abs. 2 EnWG).

Die Netzinformationen sind auf der Homepage der MIT.N veröffentlicht: [www.mit-n.de](http://www.mit-n.de).



Die Homepage der MIT.N enthält Informationen zu den folgenden Themen:

- Netzanschlüsse
- Einspeisung
- Messwesen
- Marktpartner
- Netzdaten
- Störung

Die Homepage soll die Offenlegung von Netzinformationen sicherstellen. Für die Inhalte der Homepage ist die MIT.N verantwortlich.

### **C.3 Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG**

Den Verpflichtungen zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6b EnWG wird nachgekommen. Als rechtlich selbstständiges Unternehmen stellt die MIT.N einen

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

Jahresabschluss und Tätigkeitsabschluss nach den Maßgaben des § 6b Abs. 1 EnWG auf und erfüllt die Prüfungs- und Offenlegungspflichten.

Der geprüfte und veröffentlichte Jahresabschluss der MIT.N für das Jahr 2023 enthält Tätigkeitsabschlüsse für die Sparten Stromverteilung, Gasverteilung und den Messstellenbetrieb.

#### **C.4 Operationelle Entflechtung, § 7a EnWG**

Mit Überschreitung der de-minimis-Grenze wurde die Umsetzung der Maßnahmen zur operationellen Entflechtung für die SWG und die MIT.N verpflichtend. Die bereits freiwillig umgesetzten Maßnahmen wurden daher auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und – soweit erforderlich – ergänzt. Zur Sicherstellung der Vorgaben des § 7a EnWG an die operationelle Entflechtung werden die nachfolgenden Maßnahmen getroffen.



##### **C.4.1 Markenpolitik und Kommunikationsverhalten**

Die MIT.N kommt den Verpflichtungen nach § 7a Abs. 6 EnWG hinsichtlich Markenpolitik und Kommunikationsverhalten nach. Die MIT.N achtet bei ihrem Verhalten vor allem in Zusammenhang bei ihrer Kommunikation außerhalb des SWG-Konzerns darauf, dass Verwechslungen mit den Vertriebsaktivitäten der SWG ausgeschlossen werden. Die MIT.N verfügt insbesondere über einen eigenen Internetauftritt unter ihrer eigenen Firma. Zudem schließt die deutlich unterschiedliche Firmierung der MIT.N eine Verwechslung mit der SWG aus.

#### **C.5 Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms - Pflichten der Mitarbeiter**

Die unter Ziffer C.5.1 näher bezeichneten Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

Dazu werden die mit Netzinformationen und Netzkundeninformationen umgehenden Mitarbeiter der SWG und der MIT.N in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung mit einer Verpflichtungserklärung angewiesen. Die Erklärung enthält neben der Verpflichtung auch eine Arbeitsanweisung und ein Merkblatt zum informatorischen Unbundling. Die Verpflichtung der

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

Mitarbeiter wurde Ende 2007 in allen betroffenen Abteilungen durchgeführt. Ergänzend dazu erfolgte Ende 2012 die Verpflichtung der Mitarbeiter in den wettbewerblichen Bereichen der SWG. Neue Mitarbeiter der SWG und MIT.N erhalten die Arbeitsanweisung, das Merkblatt sowie die Verpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung von der Personalabteilung. Damit ist sichergestellt, dass neu anfangende Mitarbeiter bereits von Beginn ihrer Tätigkeit über die Einhaltung der Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung informiert sind und zur Einhaltung verpflichtet sind.

Mit der Verpflichtungserklärung wurden die Mitarbeiter zudem darüber informiert, dass Pflichtverstöße sanktioniert werden und zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Erhalt dieser Information wird mit der Verpflichtungserklärung bestätigt.

### **C.5.1 Verpflichtete Mitarbeiter**

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im SWG-Konzern sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter vom persönlichen Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben, insbesondere den Vorgaben zur informatorischen Entflechtung, umfasst. Insbesondere gilt der Anwendungsbereich auch für Mitarbeiter der sonstigen Bereiche (zum Beispiel als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen / „Shared Services“), sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben bzw. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Netzkundeninformationen oder Netzinformationen in Berührung kommen.

Die nachfolgenden Organisationseinheiten der SWG sind als so genannte Querschnittsbereiche zu qualifizieren, die aufgrund der Dienstleistungsverträge zwischen der MIT.N und der SWG mit diskriminierungsrelevanten Informationen in Berührung kommen und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit über diese verfügen können. Die Mitarbeiter dieser Organisationseinheiten sind zur Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben verpflichtet.

## **Kunden-Services**

### **Kundenservice im Kundenzentrum**

### **Controlling**

### **Personal**

**Organisation & Revision**

**Rechnungswesen**

**Einkauf & Materialwirtschaft**

**Informationstechnologien**

**Recht & Versicherungen**

**Netze Energie & Wasser**

**Wärmeversorgung**

**Systemführung & Sekundärtechnik**

**Metering-Services**

**Vorstand**

**Vorstandsassistenz**

**Projektkoordination**

**Betriebsrat**



**Arbeitssicherheit**

**Auszubildende**

**Marketing & Vertrieb**

**Energieeinkauf & -handel**

**MIT.GIESSEN GmbH, MIT.BIO Biogasanlage Großen-Buseck GmbH,  
MIT.BIO Biogasanlage Heuchelheim GmbH, Energiezentale Universitäts-  
klinikum Gießen GmbH, Heizkraftwerk Gießen GmbH, BGS Beteiligungsge-  
sellschaft Gemeinsamer Strombezug GmbH**

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

## **C.5.2 Inhalt der Pflichten**

### **C.5.2.1 Diskriminierungsverbot**

Die Mitarbeiter der SWG, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erbringen und in Kontakt mit Netz(kunden)informationen kommen sowie die Mitarbeiter der MIT.N sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für die MIT.N diskriminierungsfrei zu verrichten und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen der SWG, welche die Funktionen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.



Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern für den Netzbetreiber tätige Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, sind sie verpflichtet, Netzinformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise offengelegt worden.

### **C.5.2.2 Vertraulichkeit**

Die Mitarbeiter der SWG, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erbringen und in Kontakt mit Netz(kunden)informationen kommen sowie die Mitarbeiter der MIT.N sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 6a Abs. 1 EnWG, wie sie unter Ziffer C.2 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für die MIT.N unmittelbar oder im Rahmen der Dienstleistungsverträge zwischen der SWG und der MIT.N ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen im Sinne des § 6a Abs. 2 EnWG, wie sie unter Ziffer C.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nichtdiskriminierender Weise offengelegt worden sind.

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

### **C.5.2.3 Auskunftspflicht**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung des informatorischen Unbundling zuständige Person oder Stelle, die unter Ziffer D. benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

### **C.5.3 Informations- und Schulungsmöglichkeiten der Mitarbeiter**



Um zu gewährleisten, dass den verpflichteten Mitarbeitern die wesentlichen Informationen zum Thema Entflechtung zur Verfügung stehen, wird ihnen eine Vielzahl von Informationen und Schulungsunterlagen im Intranet der SWG zur Verfügung gestellt. Sämtliche Dokumentationen zum Gleichbehandlungsprogramm und -bericht sowie unbundlingrelevante Prozessdokumentationen und Arbeitsanweisungen werden zentral im Dokumentenmanagementsystem der SWG im Verzeichnis „Unbundling“ veröffentlicht und archiviert. Änderungen werden einer Versionierung unterzogen. Die Dokumente sind für alle Mitarbeiter der SWG und MIT.N recherchierbar. Zusätzlich wurde eine Informationsseite im Intranet der SWG eingerichtet, die auf die wichtigsten Dokumente verweist und Zusammenhänge erläutert.

Neben der Arbeitsanweisung zum informatorischen Unbundling, dem Merkblatt zum informatorischen Unbundling und der Verpflichtungserklärung zum informatorischen Unbundling, die allen zu verpflichtenden Mitarbeitern ausgehändigt wurden, sind über das Intranet weitere Informationen und Schulungsunterlagen zum Thema Entflechtung zugänglich.

### **Organisationspläne**

Durch die zur Verfügung gestellten Organisationspläne der SWG, Abteilungen der SWG und der MIT.N wird gewährleistet, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten nachvollziehbar sind.



	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

## Informationen zum Thema Entflechtung

Die weitergehenden Informationen zum Thema Entflechtung bieten den Mitarbeitern zuverlässige Informationsquellen zum Thema Entflechtung und Umsetzung der Entflechtungsmaßnahmen.

## Prozesse

Festgelegte Prozessabläufe und vorgegebene Prozessdokumentationen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen zudem zur Verfügung. Dies stellt neben der einheitlichen Ausführung der Prozesse sicher, dass die Zuständigkeiten für die einzelnen Prozesse nachvollziehbar sind.

## Schulungsmöglichkeiten

Den Mitarbeitern stehen über das Intranet zudem Unterlagen zur Selbstschulung zum informatorischen Unbundling im SWG-Konzern zur Verfügung. Im Rahmen der Schulung erlangen die Mitarbeiter Informationen zu wesentlichen Begrifflichkeiten (Energilieferant, Verteilnetzbetreiber, informatorisches Unbundling, Netzinformationen, Netzkundeninformationen), den Zielen und Rechtsgrundlagen des Unbundlings und den Umsetzungsmaßnahmen. Zudem werden die Mitarbeiter über die unternehmensinternen Ansprechpartner zum Thema Unbundling und auf die Kommunikationswege zu diesen hingewiesen.

Neben der Selbstschulung wurde im Berichtsjahr ein eTraining zum Unbundling Compliance im SWG-Konzern vom Gleichbehandlungsbeauftragten für die Mitarbeiter zu Schulungs- sowie Dokumentationszwecken verpflichtend im Unternehmen ausgerollt. Am Ende des verpflichtenden eTrainings wurde ein Selbst-Check absolviert. Siehe hierzu Ziffer C.6.1. Durch die „Liveschaltung“ des eTrainings werden die Mitarbeiter in einem regelmäßigen Turnus zur Absolvierung verpflichtet. In welchem Turnus das eTraining verpflichtend erforderlich sein wird, wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Informationen zu den unterschiedlichen Arten der Entflechtung sehen neben der reinen Informationsbereitstellung zudem Fallbeispiele und Übungen zu einzelnen relevanten Aspekten der Entflechtungsvorgaben vor.

## **C.6 Sicherung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs – getroffene Maßnahmen**

Die im Gleichbehandlungsprogramm festgesetzten Maßnahmen der SWG und MIT.N sichern den diskriminierungsfreien Netzbetrieb. Zur Verdeutlichung werden im Folgenden ausgewählte, konkret getroffene Maßnahmen im Rahmen einzelner Aspekte des Netzbetriebs dargestellt.

### **C.6.1 Verpflichtendes eTraining zum Unbundling**



Im Rahmen der kontinuierlichen Bemühungen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wurde im Berichtsjahr ein umfassendes, verpflichtendes eTraining zum Thema Unbundling eingeführt. Diese Maßnahme richtete sich gezielt an alle Mitarbeiter, aber insbesondere an die, die mit dem Netzbetrieb befasst sind oder Zugang zu sensiblen Netz- und Kundeninformationen haben.

Das eTraining legte besonderen Wert auf die strikte Trennung zwischen Netz- und Vertriebsaktivitäten. Es vermittelte detailliertes Wissen über die rechtlichen und operativen Anforderungen des Unbundling, einschließlich der Notwendigkeit, jeglichen Informationsfluss zwischen Netz- und Vertriebsbereichen zu unterbinden, der zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte.

Teilnehmer lernten, wie sie in ihrem Arbeitsalltag die Unabhängigkeit des Netzbetriebs wahren und eine Bevorzugung bestimmter Marktakteure verhindern können. Besonderes Augenmerk wurde auf den korrekten Umgang mit sensiblen Daten und die Einhaltung der Vertraulichkeit gelegt.

Das Training schloss mit einem verpflichtenden Selbst-Check ab, den alle Teilnehmer erfolgreich absolvieren mussten. Dieser Test stellte sicher, dass die wichtigsten Inhalte verstanden und verinnerlicht wurden.

Durch die flächendeckende Durchführung dieses eTrainings wurde ein einheitlicher Wissensstand zum Unbundling im Unternehmen geschaffen. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass alle relevanten Mitarbeiter die Wichtigkeit eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs verstehen und in ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Die

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	
---	--------------------------------------	---

Maßnahme stärkt somit nachhaltig die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben und fördert eine Unternehmenskultur, die die strikte Trennung zwischen Netz und Vertrieb als selbstverständlich betrachtet. Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeitern informiert.



### **C.6.2 Zählerablesekarten im Sinne §7a Abs. 6 EnWG - Markenpolitik**

Im Rahmen der Markenpolitik und des Unbundlings haben wir eine umfassende Überarbeitung der Zählerablesekarten durchgeführt. Diese Maßnahme erfolgte im Sinne des § 7a Abs. 6 EnWG, der die Kommunikationspolitik und das Markenprofil von Verteilernetzbetreibern regelt. Die Überarbeitung war erforderlich, da die Karten sowohl vom grundzuständigen Messstellenbetreiber MIT.N, Wasser-/Fernwärmelieferant SWG als auch von verschiedenen externen Dienstleistern zur Einholung von Zählerständen genutzt werden.

Um eine klare Differenzierung zwischen den beteiligten Unternehmen und Sparten zu gewährleisten und potenzielle Verwechslungen zu vermeiden, wurden die Karten neugestaltet. Dabei legten wir besonderen Wert auf eine diskriminierungsfreie Gestaltung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Dies wurde durch die deutliche und gleichwertige Platzierung der Logos der jeweils verantwortlichen Unternehmen auf den Karten erreicht.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass alle Marktteilnehmer, unabhängig davon, ob es sich um den grundzuständigen Messstellenbetreiber, Wasser-/Fernwärmelieferant oder externe Dienstleister handelt, gleichberechtigt repräsentiert werden. Gleichzeitig wird durch die klare Kennzeichnung eine Verwechslung mit dem Vertrieb vermieden, was den Anforderungen des EnWG an die Entflechtung entspricht.

Durch diese Maßnahme wird nicht nur die Transparenz für die Endkunden erhöht, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Einhaltung der Unbundling-Vorschriften geleistet. Die neue Gestaltung der Zählerablesekarten unterstreicht unser Engagement für einen fairen und diskriminierungsfreien Netzbetrieb im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und fördert das Vertrauen aller Beteiligten in die Neutralität unserer Prozesse. Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	 <p>Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG</p>
---	--------------------------------------	---

zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeitern informiert.

### **C.6.3 Untersagung der Implementierung des Mieterstromkonzepts im GIS-System**



Im Rahmen des informatorischen Unbundlings gemäß §9 EnWG wurde eine umfassende Prüfung durchgeführt. Gegenstand dieser Untersuchung war die Frage, ob das Mieterstromkonzept des SWG-Vertriebs im geografischen Informationssystem (GIS) abgebildet werden könnte.

Im Verlauf der Untersuchung fand eine eingehende Konsultation mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt, wie es in Ziffer D der internen Richtlinien vorgesehen ist. Diese Rücksprache diente dazu, die Konformität mit den geltenden Regularien sicherzustellen und potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren.

Nach gründlicher Analyse und Abwägung aller Faktoren wurde die Entscheidung getroffen, von der Implementierung des Mieterstromkonzepts im GIS-System abzusehen. Der ausschlaggebende Grund für diese Entscheidung war die Erkenntnis, dass eine solche Abbildung nicht mit den strengen Anforderungen des informatorischen Unbundlings nach §9 EnWG vereinbar wäre.

Diese Maßnahme unterstreicht das kontinuierliche Bestreben des Unternehmens, die gesetzlichen Vorgaben zur strikten Trennung von Netz- und Vertriebsaktivitäten konsequent einzuhalten. Durch diese Entscheidung wird sichergestellt, dass sensible Informationen nicht unbeabsichtigt zwischen den getrennten Unternehmensbereichen ausgetauscht werden und somit die Integrität des Unbundling-Prozesses gewahrt bleibt.

Die getroffene Entscheidung dient letztendlich dazu, einen fairen und transparenten Wettbewerb im Energiemarkt zu fördern und das Vertrauen aller Marktteilnehmer in die Unabhängigkeit der Netzaktivitäten zu stärken.

	<p>Gleichbehandlungsbericht 2024</p>	 <p>Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG</p>
---	--------------------------------------	---

## **Teil D. Gleichbehandlungsmanagement und Gleichbehandlungsbeauftragter**

### **D.1 Gleichbehandlungsbeauftragter**

Die Einhaltung und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wurden bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze von dem Bereich „Organisation“ (Abteilung Personal & Organisation) der SWG überwacht. Die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen erfolgte über das im Intranet zur Verfügung gestellte Dokument „Dokumentation des Unbundlings“. Der Bereich Organisation forderte in regelmäßigen Abständen die betroffenen Bereiche auf, über Änderungen zu informieren, die das informatorische Unbundling betreffen. Die Änderungen wurden in diesem Bericht von der Organisation dokumentiert.



Die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird nunmehr unmittelbar dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MIT.N übertragen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Konsistenz wird der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Zeit des Übergangsprozesses durch den Bereich Organisation unterstützt. Die förmliche Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten der MIT.N erfolgte am 29. März 2022.

Gleichbehandlungsbeauftragter (§ 7a Abs. 5 EnWG) im Unternehmenskonzern der Stadtwerke Gießen – insbesondere für SWG und MIT.N:

#### **Herr Abdülmesih Anter**

Lahnstraße 31  
D-35398 Gießen  
Telefon: +49 (641) 708 1304  
Telefax: +49 (641) 708 3350  
E-Mail: [aanter@mit-n.de](mailto:aanter@mit-n.de)

Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann während der üblichen Geschäftszeiten erreicht werden. Für die Kontaktaufnahme stehen den Mitarbeitern insbesondere der Kontaktweg per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Eine persönliche Kontaktaufnahme in den Büroräumlichkeiten (HV2 Büro 2.020) ist ebenso möglich.

 <p>Stadtwerke Gießen <b>SWG</b></p>	Gleichbehandlungsbericht 2024	 <p>Mittelhessen Netz <b>MIT.N</b> Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG</p>
---	-------------------------------	--

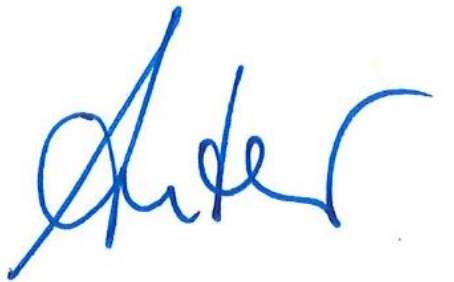
Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei den Vorständen der SWG und der Geschäftsführung der MIT.N und untersteht unmittelbar dem Geschäftsführer der MIT.N.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig. Ihm wird Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber (MIT.N) und etwaige verbundene Unternehmen gewährt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der MIT.N wirkt auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts der MIT.N hin und steht den Mitarbeitern des SWG-Konzerns sowie beauftragten externen Dienstleistern für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zur Verfügung.

## **D.2 Kontrollen und Feststellungen im Berichtsjahr**

Die operative Einhaltung und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben werden durch den Bereich „Organisation“ übernommen. Der Bereich Organisation unterstützt und kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zugriffsrechten in den EDV-Systemen. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm konnten hierbei im Berichtsjahr nicht festgestellt werden.

Gießen, 26. März 2025



Abdülmesih Anter

Gleichbehandlungsbeauftragter des Unternehmenskonzerns der  
Stadtwerke Gießen